

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 97.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift: Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 97

Diez, Freitag den 26. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über die Beschlagnahme
von Tischwäsche in Gewerbebetrieben und den Verkauf
von Leinen- und Baumwollgeweben.

Vom 20. April 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im Besitz von Gewerbebetrieben befindliche, zur Veräußerung bestimmte, gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche (weiße und farbige waschbare Tisch- und Mundtücher), die aus Web-, Wirk- und Strickwaren hergestellt ist, wird beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme ist diejenige Tischwäsche, die entweder ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide oder aus halbseidenen Stoffen, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, oder aus reinem Papiergarngewebe hergestellt ist, oder die ungefütert ist und zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Füll, Filz, Stickerie oder Spitzenstoff besteht.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Verarbeitungen, nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig bleibt die Veräußerung der nach Absatz 1 beschlagnahmten Tischwäsche an den zuständigen Kommunalverband.

§ 2.

Gebrauchte und ungebrauchte Tischwäsche der im § 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz von Privatpersonen befindet, darf entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 3.

Unverarbeitete, gewebte oder gewirkte Stoffe, die ganz oder teilweise aus Leinen oder Baumwolle bestehen und sich im Besitz von Personen befinden, die solche Gewebe weder gewerbsmäßig herstellen noch gewerbsmäßig damit Handel treiben, dürfen entgeltlich nur an den zuständigen Kommunalverband veräußert werden.

§ 4.

Zuständig ist der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsgebot unterliegenden Gegenstände befinden.

§ 5.

Der Erwerb der nach § 1 beschlagnahmten oder nach §§ 2 und 3 dem Veräußerungsgebot unterliegenden Gegenstände durch andere Stellen oder Personen als den zuständigen Kommunalverband ist verboten.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben spätestens am 5. jedes Monats der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnbergerplatz 1, über die auf Grund dieser Bekanntmachung erworbenen Gegenstände eine Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelassenen Monats zu enthalten.

§ 7.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Ausnahmen von der Beschlagnahme des § 1 und den Verböten der §§ 2, 3 und 5 zuzulassen, insbesondere kann aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag einem Kommunalverbande der Ankauf auch im Bezirk eines anderen Kommunalbezirks nach dessen Gehör gestattet werden.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 und 5 werden auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wenn diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 20. April 1918.

Reichsbelleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Deutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

R. Nr. II. 4196.

Diez, den 22. April 1918.

Betrifft: Sammlung von Queden.

Die außerordentliche Futterknappheit zwingt dazu, das Einsammeln von Queden bei der Frühjahrseinstellung in weit größerem Maße zu fordern, als dies im vergangenen Herbst geschehen ist.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, für eine Sammlung der Queden unter allen Umständen einzutreten und mir innerhalb drei Wochen mitzuteilen, ob und evtl. welche Mengen Queden gesammelt worden sind, damit diesseits die Abnahme derselben in die Wege geleitet werden kann.

Evtl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lhon.

Bekanntmachung.

Für das Rechnungsjahr 1918 wird die unentgeltliche Abgabe von Baum- und Strauch-Reisig und Laub aus den Staatsforsten an Selbstverwerter zu Futterungszwecken gestattet.

Berlin, den 21. März 1918.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez. von Eisenhart-Rothe.

Abchrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Brachtung.

Ich will mich ferner damit einverstanden erklären, daß, soweit es im Interesse des Sammelwerkes erwünscht erscheint, auch von der Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Reisig und Laub zu Futterungszwecken sowie von der Verbuchung des gesammelten Reisigs und Laubes abgesehen wird.

Der Verzicht auf die Ausstellung von Erlaubnisscheinen schließt selbstverständlich nicht den Verzicht auf die Erlaubniserteilung selbst in sich, insbesondere bleibt der Fortbewegung überall die Deffnung der Bestände vorbehalten, in denen gesammelt werden darf. Die Form der Erlaubniserteilung an einzelne Personen und an Sammelgemeinden sowie die der Bekanntgabe oder der örtlichen Kenntlichmachung der den Sammlern geöffneten Bestände vorzuschreiben, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Die Abgabe von Laub und Reisig aus Nieder- und Mittelwaldbeständen soll fortan nicht mehr an ein bestimmtes Alter der Stodauschläge gebunden sein.

Endlich genehmige ich, daß überall da, wo das Sammeln von Futterreisig und Laub aus Mangel an Arbeitskräften nicht den gewünschten Fortgang nehmen kann, die minder dringlichen Kulturarbeiten, um jenes Sammelwerk zu fördern, zurückgestellt werden.

Die von vorstehendem abweichenden Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1918 — III 374, I A III e — werden aufgehoben.

Berlin W. 9., den 21. März 1918

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

gez. von Eisenhart-Rothe.

Bekanntmachung.

Zu Gemäßheit des Erlasses des stellvertretenden General-Kommandos 18. Armee-Korps vom 3. d. Mts., III 6 7615/1539, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß jeglicher Abschuss von Tauben verboten ist, und daß für Angaben, die zur Feststellung von Taubenschüssen führen, sodas deren strafrechtliche Aburteilung erfolgen kann, vom stellvertretenden General-Kommando Belohnungen von 20 Mk. gewährt werden.

Wiesbaden, den 16. April 1918.

Der Regierungs-Präsident.

I. 8754.

Diez, den 19. April 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems
und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betr. Petroleumverteilung.

Zur Benutzung bei der künftigen Petroleumzuweisung ersuche ich mir bis pünktlich zum 5. d. Mts. hinsichtlich Ihrer Gemeinde eine zahlenmäßige Zusammenstellung nach nachstehendem Muster einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich, doch wird gegebenenfalls genaue terminmäßige Berichterstattung erwartet.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

Gemeinde.....

Gde. Nr.	Zahl der ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesenen				Bemerkungen
	Haus-haltungen	Haus-gewerbe-treibenden	Viehställe	Molkereien	
1	2	3	4	5	6

I. 1014.

Diez, den 23. April 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau und Bad Ems
und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises.

Meine Verfügung vom 20. Juni 1917, M. 5531, Kreisblatt Nr. 145, betr. Veränderungsnachweisungen für die Heranziehung zum Hilfsdienste, wird hiermit aufgehoben.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung

über eine einmalige Sonderzuteilung von K. A.-Seife. Vom
9. April 1918.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschl Mitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Ueber die im § 1 Nr. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschl Mitteln, vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 546) vorgesehene Menge Feinseife hinaus dürfen während der Monate April oder Mai 1918 einmal 50 Gramm K. A.-Seife gegen Vorlage der Seifenkarte abgegeben werden.

Der Veräußerer ist verpflichtet, die Abgabe auf dem Stamme der Seifenkarte unter Angabe des Datums mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Zwangsverhandlungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Freiherr von Stein.

Jugendkompagnie Diez.

Die Mitglieder der Jugendkompagnie Diez und solche, die es noch werden wollen, werden ersucht, sich am Sonntag, den 28. d. Mts., nachmittags 2 Uhr, auf dem Exerzierplatz bei Dranienstein zur Neueinteilung einzufinden. Herr Vizefeldwebel Waldecker vom Ersatz-Batl. Res.-Inf.-Regt. Nr. 25, wird die Führung der Kompagnie übernehmen.

Diez, den 25. April 1918.

Nichtamtlicher Teil.

Metalle heraus!

Freund und Feind sind sich darüber einig, daß im Weltkriege mit einem gewaltigen, alle bisherigen Begriffe übersteigenden Aufwand von Geschützen und Geschossen, mit einem ungeheuerlich starken Aufwand von Flugzeugen und sonstigen Kriegsmaschinen gekämpft wird. Die deutsche Kriegsführung hat es verstanden, immer aufs neue große strategische Bedenken einzusehen und dadurch unsere Waffen zum Siege zu führen. Aber ohne riesige Mengen von Material aller Art geht es natürlich nicht. Die neue Taktik der beweglichen Defensive, die uns so viele Menschenleben erhalten hat, hat um so größere Mengen von Geschützen und Maschinengewehren erfordert. Wieviel gewaltiger ist vollends der Einsatz an Geschossen, der jetzt in der wunderbaren Offensive gefordert wird. Können unsere Heeresberichte wiederum von verhältnismäßig geringen Menschenverlusten berichten, so verdanken wir das der umfassenden Artillerie-Vorbereitung, d. h. einem gewaltigen Materialeinsatz.

Der gute Freund, der — fern vom Schuß — den Ententeheeren durch Lieferung von Waffen und Munition schon seit Jahren überreichlich geholfen hat, ist für uns nicht vorhanden. Von den alten Rohstoffquellen des Friedens sind wir durch die völkerrechtswidrige Seepolitik Englands abgeschnitten. Was wir an Material brauchen, müssen wir aus Eigenem hervorbringen.

Gewaltiges ist da in der Erschließung neuer Erzeugungstätten geleistet worden, und viele Rohstoffe, die im Frieden als unentbehrlich galten, haben im Kriege in ausreichender Menge einen Ersatz finden können. Damit allein kämen wir jedoch nicht aus; erfordert es doch stets längere Zeit, bis der Plan, ein Bergwerk aufzuschließen oder eine Fabrik zu errichten, wirklich durchgeführt und in die Tat umgesetzt werden kann. Da bleibt nichts anderes übrig, als die im Lande noch reichlich vorhandenen Rohstoffreserven restlos in Anspruch zu nehmen. In alle Winkel muß hineingeleuchtet werden, auch wenn es dem Einzelnen Unbequemlichkeiten verursacht, ihn von lieb gewordenen Gegenständen trennt und an neue Einrichtungen sich zu gewöhnen zwingt. Die Menschenleben, die wir draußen im Felde dank dem hohen Materialeinsatz für jede Familie erhalten, sind doch sicher so wertvoll und lieb, daß alle Störungen des heimischen Lebens dagegen federleicht wiegen. Wer sich diesen Zusammenhang erst einmal klar gemacht hat, wird sicherlich nichts zurückbehalten wollen, was irgend zur Herstellung von Waffen und Munition als Rohstoff zu dienen vermag.

So darf die Bekanntmachung der Militärbehörden, welche dieser Tage für Einrichtungsgegenstände aus Kupfer und Kupfer-Legierungen, aus Nickel und Nickel-Legierungen, aus Aluminium und Zinn die Enteignung ausgesprochen hat, auf verständnisvolle Befolgung bei unserer Bevölkerung rechnen. Sie schließt an die früheren Maßnahmen der Beschlagnahme an, überträgt aber unmittelbar das Eigentum an all diesen Gegenständen auf das Reich. Der bisherige Besitzer ist bis zum Zeitpunkt der Ablieferung nur nach Verwahrer und hat jederzeit die Abnahme zu gewährleisten. Einige Ausnahmen, wie sie für Gegenstände von wissenschaftlichem oder Kunstwert zugestanden sind, werden in der Bekanntmachung ausdrücklich aufgeführt. Für die enteigneten Gegenstände wird bei der Ablieferung eine Entschädigung gezahlt, die gegenüber den Friedenspreisen recht hoch gegriffen ist. Sie beträgt für jedes Kilogramm bei kupfernen Fenstergriffen, Fenster- und Türknöpfen, sowie Türklinen aus Kupferlegierungen je 6 Mark, bei allen übrigen Gegenständen aus Kupfer-Legierungen (Messing, Rotguss usw.) 5 Mark, bei Nickelsachen 14 Mark, bei Nickellegierungen 8 Mark, bei Aluminiumsachen 12 Mark und bei Zinnsachen 10 Mark.

Müssen die enteigneten Gegenstände erst ausgebaut werden, und kann dieser Ausbau nicht vom Besitzer selbst herbeigeführt werden, so tritt der Kommunalverband dafür ein; bei ihm ist der Ausbau zu beantragen. Die Ersatzbeschaffung muß hierbei auf das denkbar geringste Maß und auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt werden; dürfen wir doch nicht mehr Menschen und Rohstoffe in der Heimat verwenden, d. h. dem Feind entziehen, als für die Durchführung unseres Lebens und unserer Kriegswirtschaft unerlässlich ist. Gewohnheiten des Friedenslebens und der Friedenswirtschaft können in solchem Kampf keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Kontrolle über die Durchführung der Enteignung muß scharf sein. Jeder Verstoß zieht Bestrafung nach sich. Es empfiehlt sich daher, nicht erst den Schutzmann oder das kontrollierende Militärkommando abzuwarten. Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Kommunalverbände berechtigt sind, eine sofortige Meldung der jetzt enteigneten Gegenstände vom bisherigen Besitzer zu verlangen.

Außer den vielerlei Gegenständen, die in der Bekanntmachung aufgeführt sind, können andere Geräte aus den gleichen Metallen (Kupfer, Nickel, Aluminium, Zinn) freiwillig abgeliefert werden. Auch hierfür bietet die Höhe der Entschädigung einen genügenden Ersatz. Der Anreiz sollte in dem Gefühl liegen, durch die freiwillige Abgabe zur Vergrößerung unserer Waffen und Munitionsherstellung, zur Ersparung von Menschenleben beizutragen.

Neue U-Boot-Erfolge.

W.B. Berlin, 24. April. Neue U-Booterfolge im Sperrgebiet um England: 22000 Br.-R.-T. Unter den versenkten Schiffen war ein wertvoller 7000-Br.-R.-T.-Dampfer, der im Ärmelkanal aus einem stark gesicherten Geleitzug herausgeschossen wurde, und zwei vollbeladene Dampfer von je 5000 Br.-R.-T.

W.B. Berlin, 24. April. „Die Orgie der irreführenden Mitteilungen über Schiffsverluste und Schiffbau, die sich die Sprecher der Regierung seit Monaten gestattet, erfordert, ja verlangt eine volle Aufklärung“, so schrieb das Journal of Commerce am 22. März. Angeblich wünscht auch Geodes reinen Wein über die Schiffsraumlage auszuschenken und wählte deshalb im Daily Telegraph vom 22. April als Überschrift für sein Weißbuch: „Die vollen Tatsachen“. Hat nun das englische Kriegskabinett den erhofften Erfolg mit diesem Weißbuch erzielt? Hat es überhaupt die volle Wahrheit gestanden? Das Journal

of Commerce vom 25. März antwortet: „Wenn man an Hand des amtlichen Weißbuchs die Ziffern prüft und wenn der Premierminister den Reinverlust von 1.399 Millionen Tonnen innerhalb zweier Jahre unter der vorigen Regierung als sehr ernst betrachtet, so schließen wir daraus, daß er den Reinverlust von 2,846 Millionen Tonnen innerhalb eines Jahres unter seiner Regierung als nahezu katastrophal ansehen müsse.“ Was würden die englischen Sachverständigen erst sagen, wenn sie die unerhörte Irreführung erführen, die sich das Weißbuch leistet, indem es die sogenannten Marineverluste nicht mitzählt.

W.B. Köln, 24. April. Aus Madrid wird der Köln. Zeitung von ihrem eigenen Mitarbeiter am 16. April gedruckt: Gegenüber von Palafrugell in der Provinz Gerona hat ein U-Boot einen französischen Geleitzug angegriffen. Die Einzelheiten darüber werden unterdrückt, doch wurde bekannt, daß der transatlantische Dampfer Provence schwer beschädigt in Palamos in der Provinz Gerona einktef.

Rumänien.

Berlin, 24. April. Der rumänische Ministerpräsident Marghiloman hatte mit dem Bukarester Bericht-erstatte der Boss. Zeitung eine Unterredung, in der er u. a. sagte, es sei kein leeres Gerede, wenn in der rumänischen Presse von völliger Abkehr des weitaus überwiegenden Teiles der Bevölkerung von der Politik Bratianus gesprochen werde. Auch der Umstand, daß die Forderung, Bratianu in den Anklagezustand zu versetzen, immer lauter erhoben werde, spreche für den Meinungsumschlag. Die Verhältnisse, fuhr Marghiloman fort, werden in Zukunft in Rumänien eben ganz andere sein. Ich habe vor meiner Amtsübernahme drei Bedingungen gestellt und bewilligt erhalten: die erste war sofortige Auflösung der Kammer nach Friedensschluß. Die zweite Bedingung war, daß ein neuer unabhängiger und politisch intakter Beamtenkörper geschaffen werden muß, der keinen Raum mehr bietet für politische Privatinteressen u. Korruption. Die dritte, daß, falls Bratiana von der neuen Kammer in Anklagezustand versetzt werden sollte, ich von der Krone keinen Widerstand zu erwarten hätte. Bemerken Sie in Rumänien etwas von einer deutschfeindlichen Stimmung? Und haben Sie in dem Jahre der Besetzung gehört, daß ein deutscher Soldat von einem Rumänen getötet oder auch nur gekränkt worden sei? Das rumänische Volk hat eingesehen, was es von seiner Entenepolitik gehabt hat. Rumänien sehnt sich nach Frieden und wird sich den neuen Verhältnissen leichter anpassen als man denkt. Es wird aus diesem Kriege ein neues Rumänien hervorgehen, hervorgehen müssen, und in die allgemeine Neuordnung wird sich auch Rumänien einpassen, das, nachdem Rußland als Großmacht nicht mehr mitzählt, ganz von selbst auf einen engen Anschluß an die Mittelmächte angewiesen ist.

Schweiz.

W.B. Bern, 23. April. Im Nationalrat gab Bundesrat Müller, der Chef des Polizeidepartements, in Besprechung der rechtlichen Stellung der Refrakteure und Deserteure eine Erklärung ab, daß der Bundesrat die Refrakteure und Deserteure nicht zur Kategorie der politischen Flüchtlinge zählt, da sie ihr Vaterland nicht aus politischer Ueberzeugung wegen verlassen mußten, sondern aus ihrem Lande gingen beziehungsweise nicht zurückkehrten, um sich ihrer Pflicht gegen das Vaterland zu entziehen. Der Bundesrat macht daher zwischen den politischen Flüchtlingen und den Deserteuren und Refrakteuren grundsätzlich einen Unterschied, indem er letzteren nicht ein formelles Asylrecht zubilligt, sondern ihnen den Aufenthalt in der Schweiz gewährt unter der Voraussetzung, daß sie sich der Ordnung des Landes unbedingt unterziehen. Ein Ver-

treter des Bundesrats stellte fest, daß sich die Deserteure und Refrakteure im allgemeinen gut verhalten, daß aber einzelne Elemente sich unverschämt aufführten und gegen das Gesetz und die behördlichen Vorschriften verstießen. Gegen solche Leute werde der Bundesrat in Zukunft rücksichtslos vorgehen und selbst vor der Ausweisung in das Heimatland, vor ihrer Strafe harret, nicht zurückschrecken. Mit Bezug auf den Fall des deutschen Refrakteurs Münzenberg erklärte der Bundesrat, daß Münzenberg durch die revolutionäre und antimilitaristische Propaganda die Toleranz bewirkt habe. Nach der Erledigung des gegen ihn wegen Beteiligung an den Züricher Novemberunruhen schwebenden gerichtlichen Verfahrens werde er aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Irland.

Gegen die Dienstpflicht.

W.B. Rotterdam, 24. April. Nieuwe Rotterdamse Courant meldet aus London: In ganz Irland mit Ausnahme der Ulster-Grafschaften ruhte gestern als Protest gegen die Dienstpflicht die Arbeit. Es gingen keine Züge, alle Läden waren geschlossen, es gab kein Gas, keine Elektrizität und keine Zeitungen. Überall wurden Versammlungen gegen die Dienstpflicht abgehalten.

Großrußland.

W.B. Wien, 23. April. Wie dem Fremdenblatt aus zuverlässiger Quelle mitgeteilt wird, hat die Bolschewiki-Regierung eine durchaus militärische Richtung eingeschlagen. Trotzki fordert, jeder Bürger müsse Soldat sein, um beim ersten Rufe mit der Waffe in der Hand zum Schutze des Vaterlandes einrücken zu können. Selbst Lenin hat den Widerstand gegen den Militarismus aufgegeben und hält die Wiederherstellung der russischen Armee für eine gebieterische Notwendigkeit. Alle Militärschulen werden wieder eröffnet, um die nötigen Offiziere für die Armee auszubilden.

Die Japaner in Wladiwostok.

W.B. Rotterdam, 23. April. Der Moskauer Vertreter der Daily News berichtet seinem Blatte: Es sind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Zwischenfall der Landung der Japaner in Wladiwostok, der mehr als irgend etwas anderes dazu angetan war, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Alliierten und Rußland zu trüben, bald erledigt sein wird. Der japanische Konsul in Moskau sprach an Donnerstag im Volkskommissariat für die auswärtigen Angelegenheiten vor und klagte darüber, daß die russische Presse und die russische Bevölkerung unnötig beunruhigt worden seien. Der Beamte des Volkskommissariats, mit dem der Konsul die Unterredung führte, antwortete, daß die Besorgnisse der Russen vollkommen begreiflich seien, da die Landung ohne vorherige Verständigung mit der russischen Regierung vorgenommen worden sei und das beste Mittel, die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen, die Zurückziehung der japanischen Truppen wäre.

Holzversteigerung.

Samstag, den 27. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Vorderwald und Oberwald

220 Tannenstangen 2., 4. und 6. Klasse,
31 Rm. Eichen-Scheit- und -Ankuppelholz,
3340 meist Fichten-Bellen

öffentlich versteigert.

Anfang bei Holz Nr. 232 im Vorderwald.
Freiendiez, den 23. April 1918.

Der Bürgermeister: Münzer.